

Anerkennungskriterien der Landesverbände der Pflegekassen in Mecklenburg-Vorpommern für Beratungsstellen nach § 37 Abs. 7 SGB XI

Die Landesverbände der Pflegekassen haben nach § 37 Abs. 7 SGB XI neutrale und unabhängige Beratungsstellen zur Durchführung der Beratung nach § 37 Abs. 3 SGB XI anzuerkennen.

Folgende Voraussetzungen sind für die Anerkennung als Beratungsstelle zu erfüllen:

1. Betriebssitz in Mecklenburg-Vorpommern,

Hinweis: Das Einzugsgebiet umfasst den Sitz der Beratungsstelle sowie einen Umkreis von ca. 30 km und die angrenzenden Gemeinden. Bei freien Kapazitäten können Leistungen über das Einzugsgebiet hinaus erbracht werden, dadurch entstandene Mehrkosten können jedoch nicht zu Lasten der GKV bzw. der Versicherten gefordert werden.

2. Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft,
3. ausreichende Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden,
4. Konzept zur Qualitätssicherung des Beratungsangebots
(Mit Aussagen zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität und zur Sicherstellung der Personalkontinuität).
5. Gültiges Institutionskennzeichen (IK):

Hinweis: Das Institutionskennzeichen ist bei der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (SVI), Alte Heerstr. 111 in 53757 St. Augustin, www.arge-ik.de zu beantragen. Jedes Bundesland hat seine eigene Länderkennung, welche für die Abrechnung notwendig ist. Sofern noch kein IK vorhanden ist, ist eine Beantragung als Beratungsstelle (IK beginnend mit 59...) erforderlich. Sofern bereits ein IK für Mecklenburg-Vorpommern vorhanden ist, kann dieses für das Abrechnungsverfahren genutzt werden.

6. Angaben zur Gesellschaftsform:

Je nach Rechtsform sind folgende Nachweise in Kopie vorzulegen:

- GbR: Kopie des Gesellschaftsvertrages (mit Angaben zu Gesellschaftern, Unternehmenszweck sowie Haftungs- und Vertretungsbefugnissen der Gesellschafter/Geschäftsführung);
- GmbH: Kopie des notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrages (mit Angaben zu Gesellschaftern, Unternehmenszweck, Geschäftsführung und deren Vertretungsbefugnissen) oder Kopie des Auszugs aus dem Handelsregister;
- e. V.: Kopie der Vereinssatzung (mit Angaben zu Vorstandsmitgliedern, Vereinszweck, Geschäftsführung und deren Vertretungsbefugnissen) oder Kopie des Auszugs aus dem Vereinsregister;
- Einzelunternehmen: Gewerbeanmeldung oder Bescheinigung des Finanzamts.

*) in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes der Pflegekassen

**) als gemeinsamer Bevollmächtigter gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 SGB XI i. V. m. § 212 Abs. 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

7. Fachliche Kompetenz:

Die Beratungseinsätze gem. § 37 Abs. 3 SGB XI dürfen ausschließlich durch geeignete Mitarbeiter/-innen mit der Berechtigung zur Führung folgender Berufsbezeichnungen durchgeführt werden:

- Pflegefachperson (Pflegefachfrau/-mann),
- Altenpflegefachperson (Altenpfleger/-in),
- Gesundheits- und Krankenpflegefachperson (Gesundheits- und Krankenpfleger/-in; Krankenschwester/-pfleger),
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson (Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in; Kinderkrankenschwester/-pfleger).

Zudem müssen sie über spezifisches Wissen zu Krankheits- und Behinderungsbildern und dem sich daraus ergebenden Hilfebedarf mitbringen und über besondere Beratungskompetenz verfügen.

8. Personelle Voraussetzungen:

Grundsätzlich sind mindestens zwei geeignete Pflegefachpersonen vorzuhalten, um einen internen fachlichen Austausch zu den Beratungsbesuchen zu gewährleisten. Im Ausnahmefall ist der Einsatz einer einzelnen geeigneten Pflegefachperson zulässig, sofern diese eine Kooperation mit einer bereits anerkannten Beratungsstelle nach § 37 Abs. 7 SGB XI oder mit einem zugelassenen ambulanten Pflegedienst nach § 71 Abs. 1 SGB XI mittels Kooperationsvereinbarung nachweist und die Landesverbände der Pflegekassen dem ausdrücklich zustimmen. Der Einsatz von Freiberuflern oder Honorarkräften ist ausgeschlossen.

Geeignet sind Pflegefachpersonen, die nachweislich in den letzten acht Jahren mindestens zwei Jahre einen unter Ziffer 7 genannten Beruf hauptberuflich (mind. 50 % VZÄ) ausgeübt haben. Hierbei ist ein wöchentlicher Arbeitsumfang von mind. 35 Stunden einer Vollzeittätigkeit gleichgestellt. Die Mitarbeitenden der Beratungsstelle verfügen zudem über eine Zuverlässigkeit und persönliche Eignung, welche durch ein aktuelles Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) ohne einschlägige Eintragungen belegt ist. Für die Leitung der Beratungsstelle sowie für das Mindestpersonal sind aktuelle Führungszeugnisse bei den Landesverbänden der Pflegekassen vorzulegen.

Der Träger der Beratungsstelle hat dafür Sorge zu tragen, dass alle angestellten Pflegefachpersonen die Voraussetzungen in Bezug auf Berufsabschluss/-erfahrung, Beratungskompetenz und persönliche Eignung erfüllen.

9. Die Beratungen erfolgen auf der Grundlage der gültigen Empfehlungen nach § 37 Abs. 5 SGB XI.

(Gültigkeit ab 12.09.2025)